

Neubau der K 663 zwischen Hettenhain und der B 54 (2. Bauabschnitt)  
Ausbau der \_\_\_\_\_

Von NK 5814 049 bis NK 5814 047

Von Bau-km 0+940 bis Bau-km 1+160

Baulänge: 220 m

Nächster Ort: Bad Schwalbach - Hettenhain

Landkreis: Rheingau- Taunus- Kreis

Genehmigungsbehörde: Amt für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden



Straßen- und Verkehrsverwaltung  
Hessen

## Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Landes- und Kreisstraßenvorhaben

- Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht nach Landesrecht gemäß § 33 (3) HStrG
- Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 33 (3) Satz 3 und Satz 7+8 HStrG

Aufgestellt:  
Wiesbaden, den 20. November 2009  
  
Amt für Straßen- und  
Verkehrswesen Wiesbaden  
  
Im Auftrag: gez.: Sabine Hilker

Gepüft:  
Wiesbaden, den 20. November 2009  
  
Genehmigungsbe  
Amt für  
Verkehr  
  
Im Auftrag: gez.:

Nachrichtliche Unterlage Nr. 19.6  
zum  
**Planfeststellungsbeschluss**

vom 09. Januar 2023  
Az.: VI 1-C-061-k-10#1.561  
Wiesbaden, den 09. Januar 2023

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen  
Abt. VI  
Im Auftrag

Angestellter



## A 1 Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der Art, Größe und Leistung des Vorhabens

1	<b>Prüfkriterien zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Schwellenwerte des § 33 (3) Satz 2 und Satz 4+5 HStrG</b>	Zutreffendes Ankreuzen Ja / Nein	
1.1	Neubau einer Schnellstraße (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Straße oder die Verlegung oder der Ausbau einer bestehenden Straße mit einer durchgehenden Länge des neuen, verlegten oder ausgebauten Straßenabschnittes von 10 km oder mehr (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.3	Der Neubau einer Straße wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 79/409/EWG aus (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Amtsblatt der EG Nr. L 103 S 1) (§ 33 Abs. 3 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.4	Der Neubau einer Straße wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 92/43/EWG aus (Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der EG Nr. L 206 S 7) (§ 33 Abs. 3 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.5	Der Neubau einer Straße wirkt sich auf ein Naturschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.6	Der Neubau einer Straße wirkt sich auf ein Wasserschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.7	Der Neubau einer Straße berührt einen Nationalpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.8	Der Neubau einer Straße berührt ein Biosphärenreservat auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.9	Der Neubau einer Straße berührt einen Naturpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.10	Der Neubau einer Straße berührt ein Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3c HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.11	Der Neubau einer Straße führt mehr als 2,5 km durch geschlossene Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung und lässt auf Grundlage der aktuellen Verkehrsprognosen ein durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen pro Tag in einem Prognosezeitraum von 10 Jahren erwarten. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3d HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.12	Der Neubau einer Straße führt mehr als 5 km durch Gebiete, die aufgrund ihrer historischen, kulturellen oder archäologischen Bedeutung unter Schutz gestellt sind. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3e HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.13	Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt einen Nationalpark auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3 S. 3 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.14	Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt ein Biosphärenreservat auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3 S. 3 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.15	Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt einen Naturpark auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3 S. 3 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.16	Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt auf einer Länge von mehr als 10 km ein Land-	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	schaftsschutzgebiet. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3 S. 3 HStrG)	
--	--	--

## A 2 Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der Kombination von Schwellenwerten

2	Prüfkriterien zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Kombination von Schwellenwerten oder einer kumulierenden Wirkung nach § 33 Abs. 3 Satz 6	Zutreffendes Ankreuzen Ja / Nein
2.1	Der Neubau einer Straße oder der Neu-/ Ausbau eines Radweges erreicht nicht die festgelegten Schwellenwerte der Punkte 1.7 bis 1.16. Es werden aber mindestens zwei dieser Schwellenwerte zu über 75 vom Hundert erreicht. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3 S. 6 HStrG)	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>

## A 3 Feststellung, inwieweit eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen ist

3	Prüfkriterien zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall nach § 33 Abs. 3 Nr. 3 S. 7+8 HStrG oder § 33 Abs. 3 Nr. 3 S. 3 HStrG	Zutreffendes Ankreuzen Ja / Nein
3.1	Der Neubau einer Straße oder Neu-/Ausbaus eines Radweges erreicht nicht die festgelegten Schwellenwerte der Punkte 1.7 bis 1.16. Das beantragte Straßenbauvorhaben steht aber mit anderen Straßenbauvorhaben in einem engen räumlich-funktionalen und zeitlichen Zusammenhang und erfüllt mit diesen gemeinsam einen Schwellenwert und weist mindestens 25 vom Hundert des Schwellenwertes auf. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3 S. 7+8 HStrG)	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.2	Die Änderung einer Straße erfüllt die Kriterien 1.1 sowie 1.3 bis 1.12 (§ 33 Abs. 3 Nr. 3 S. 3 HStrG)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

## A 4 Vorläufiges Ergebnis der Feststellung der UVP-Pflicht

	Zusammenfassung der bisherigen Prüfung der UVP-Pflicht:	Zutreffendes Ankreuzen
1	Es trifft mindestens ein unter dem Gliederungspunkt A 1 genanntes Kriterium zu. Es ist für das Straßen- oder Radwegebauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG durchzuführen.	<input type="checkbox"/>
2	Es trifft das unter dem Gliederungspunkt A 2 genannte Kriterium zu. Es ist für das Straßen- oder Radwegebauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG durchzuführen.	<input type="checkbox"/>
3	Es trifft mindestens ein unter dem Gliederungspunkt A 3 genanntes Kriterium zu. Es ist für das Straßen- oder Radwegebauvorhaben eine allgemeine Prüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durchzuführen. (Fortsetzung mit Teil B)	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Es trifft keines der unter den Gliederungspunkten A 1 bis A 3 genannten Kriterien zu. Für das Straßen- oder Radwegebauvorhaben ist <u>keine</u> Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG durchzuführen.	<input type="checkbox"/>

**Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 33 (3) Satz 3 und Satz 7 + 8 HStrG**

<b>1</b>	<b>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b> Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. <input checked="" type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input type="checkbox"/> Änderung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	0,22		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	0,4 / 0,31		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0,19 brutto; 0,10 mit Rückbau der K 663 alt		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	2.500		
1.5	Ingenieurbauwerke (z.B. Anzahl der Brückenbauwerke, gegebenenfalls erläutern):	ein Brückenbauwerk		
1.5.a	Geschätzte Länge der Bauzeit:	6 Monate		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.10	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:  <ul style="list-style-type: none"> <li>— Abwasser/Oberflächenentwässerung</li> <li>— Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)</li> <li>— Rohstoffbedarf</li> <li>— besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden)</li> <li>—</li> <li>— Abwicklung des Baubetriebes</li> <li>— andere, und zwar:</li> </ul> Grenzüberschreitende Auswirkungen ..... — .....	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 3e Abs. 2 UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1.16	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
------	---	-------------------------------------	--------------------------	--

Fortsetzung Teil B

<b>1.17</b>	<b>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b>			
	<b>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.16 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können</b>			
	Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.			
	Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens gegebenenfalls keine nachhaltigen Umweltauswirkungen ausgehen können:			
	Die Flächeninanspruchnahme, die Neuversiegelung, die Erdarbeiten und die Anzahl der Bauwerke haben einen vergleichsweise geringen Umfang. Allerdings treten mehrere relevante Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf, u. a. Zerschneidungswirkungen und Veränderungen des Grundwassers. Somit können sich durch die zusätzliche Zerschneidung und durch die visuellen Veränderungen bei diesen Schutzgutbereichen und -funktionen erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben.			
	<b>Erläuterungen zu 1</b>			
	<b>zu 1.11:</b> Durch den Neubau der Trasse und der damit einhergehenden Mehrversiegelung ist eine geringfügige Verminderung der Versickerung zu erwarten; durch die Ableitung der Straßenabwässer lässt sich eine Verunreinigung des Grundwassers künftig ausschließen; die künftig niedrigere Versickerungsmenge wird demzufolge nicht mit Straßenabwässern verunreinigt sein, so dass eine erhebliche Veränderung der Grundwassersituation nicht stattfinden wird.			
	<b>zu 1.12:</b> Durch die neue Lage der Straße im Talbereich der Aar wird etwa 100 m weiter östlich (stromabwärts) die Errichtung eines neuen Brückenbauwerkes nötig, so dass hier Beeinträchtigungen des Gewässers stattfinden werden; dem gegenüber steht aber der Rückbau der vorhandenen Gewässerquerung; des weiteren muss im Verlegungsbereich ein temporär wasserführender Graben in seinem Lauf verändert bzw. verlegt werden (ca. 150 m)			
	<b>zu 1.16:</b> Es handelt sich um einen empfindlichen Standort, der insbesondere als Lebensraum bzw. Biotopverbund für die Fauna eine hohe Bedeutung besitzt.			
<b>2</b>	<b>Standortbezogene Kriterien</b>			
<b>2.1</b>	<b>Nutzungen</b> Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Erläuterungen zum Punkt 2.1.1:** Die geplante Trasse quert bzw. tangiert nach dem Regionalplan Südhessen 2009 (Entwurf) einen Regionalen Grünzug. Im Bereich des Aartals reduziert der Rückbau der bestehenden Trasse zwar die Umweltauswirkungen, dennoch sind punktuelle erhebliche und nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

2.1.6.	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Erläuterungen zum Punkt 2.1.8:** Es ist von kumulierenden Wirkungen im Zusammenwirken mit dem Ausbau der K 663 zw. Hettenhain und der B 54 auf einer Länge von 0,95km (1. Bauabschnitt) auszugehen.

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß §34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 33 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können). Solange Natura 2000-Gebiete nicht abschließend bestimmt sind, sollten auch potentielle Gebiete mitbetrachtet werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 21 HENatG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke gemäß § 22 HENatG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 23 HENatG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 24 HENatG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß § 25 HENatG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 26 HENatG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 27 HENatG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 31 HENatG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG (sofern bekannt).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 33 HWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 34 HWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Überschwemmungsgebiete gemäß § 13 HWG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2.15	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2.16	Schutzwald, Bannwald gemäß § 22 HFG, Erholungswald gemäß § 23 HFG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Naturwaldreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Erläuterungen zum Punkt 2.2.6:** Der Naturpark wird auf der gesamten Trassenlänge durchquert; es sind aber keine erheblichen Auswirkungen auf die Zweckbestimmungen des Naturparks zu erwarten.

**Erläuterungen zum Punkt 2.2.9:** Die Trasse wird im Bereich des Aartales gesetzlich geschützte Biotope tangieren bzw. überplanen; auf etwa 15 m Breite entsteht ein Verlust der einreihigen Ufergehölze (Erlen), wobei diese gleichzeitig als prioritärer Lebensraumtyp (91E0) nach der FFH- Richtlinie, Anhang I zu deklarieren sind. Es werden somit stellenweise erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen verursacht.

**Erläuterungen zum Punkt 2.2.12:** Im Bereich des Aartals wird kein Wasserschutzgebiet berührt, vielmehr findet ein kleiner Teil des Rückbaus der bestehenden Trasse im WSG Brunnen III und IV "Im Aartal", Zone II statt. Aufgrund der geplanten Ableitung der Straßenabwässer in die Kanalisation werden keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht.

**Erläuterungen zum Punkt 2.2.14:** Das Überschwemmungsgebiet an der Aar ist auf einem etwa 85 m langem Abschnitt, der in Dammlage mit der Brücke über die Aar führt (ca. 25 m Abflussgebiet, ca. 60 m Überschwemmungsgebiet), betroffen. Allerdings wird die derzeitige Trasse zurückgebaut, so dass dann das Überschwemmungsgebiet die ursprüngliche Breite

erhalten kann; dennoch verbleibt ein Verlust von ca. 0,4 ha Retentionsraum. Es sind somit erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

**Erläuterungen zum Punkt 2.2.15:** Die geplante Trasse quert mit der Aartalbahn ein Kulturdenkmal; es gehen allerdings mit dieser Querung keine erheblichen Beeinträchtigungen einher (Verlegung des Bahnübergangs um etwa 100 m nach Westen).

2.3	<b>Schutzbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)</b>	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
	Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 19 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 2 Ziff. 11 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gebiete, die als Naturschutzprojekte des Bundes gefördert werden</li> <li>— unzerschnittene verkehrsarme Räume</li> <li>— Important Bird Areas</li> <li>— Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“</li> <li>— Gebiete Landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, (Auenschutzprogramm)</li> <li>— landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistische wertvolle Bereiche)</li> <li>— Biotopverbundflächen</li> <li>— ökologisch bedeutsame Funktionsbezeichnungen</li> <li>— sonstige</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.4	<b>Umweltqualitätsnormen</b>  Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegt <sup>1)</sup> Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein  <input checked="" type="checkbox"/>	ja  <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

<sup>1)</sup> Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angerechnet, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

**Erläuterungen zum Punkt 2.3.1:** Insbesondere das Aartal sowie die angrenzenden Seitentäler sind als Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere einzustufen. Durch die Trassenverlegung im Aartal auf ca. 220 m ergeben sich erhebliche Auswirkungen, da die Aar sowie deren Aue eine entsprechende Biotopausstattung (Ufergehölz mit Erlen, Nassstaudenfluren und feuchtes Grünland) aufweist. Östlich der Kreisstraße wurde in den letzten Jahren auf der angrenzenden Feuchtwiese der Schwarzblaue Ameisenbläuling (*Maculinea nausothis*; mündl. A. C. Lange, 2008) beobachtet, westlich der Straße wurde diese streng geschützte Art trotz eines kleinen Grünlandbereiches bisher nicht gesehen. Durch den Rückbau der Trasse im Talbereich lässt sich der Lebensraum des Schmetterlings bei entsprechenden Pflegemaßnahmen vergrößern. Entlang der Aar wurde weiterhin die Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) als besonders geschützte Art nachgewiesen. Hinweise auf die Groppe (*Cottus gobio*) in der Aar bestätigten sich nach einer Befischung (Köhler, 2008) dagegen nicht.

Der Biotopverbund wird durch die Verlegung der Trasse um ca. 100 m in westl. Richtung nicht zusätzlich beeinträchtigt, bei entsprechender Gestaltung des Brückenbauwerkes würde sich die bestehende Störung des Biotopverbundes sogar verbessern; Es kommt zu einer Neuversiegelung auf ca. 1.900 m<sup>2</sup> Fläche, dem steht eine Entsiegelung der alten Trasse auf 1.000 m<sup>2</sup> gegenüber. Durch die Straßenebenenflächen, die auf ca. 2000 m<sup>2</sup> neu entstehen, werden vorhandene hochwertige Wiesen- und Gehölzbereiche in der Aue überplant und dauerhaft entwertet.

**Erläuterungen zum Punkt 2.3.3:** Sowohl die Aar als auch der Hettenhainer Bach stellen sich im Bereich der Querungen als mittel bis stark anthropogen beeinflusst dar und sind damit nicht mehr als naturnah zu bewerten.

**Erläuterungen zum Punkt 2.3.4:** Durch die geplante Verlegung der Kreisstraße im Aartal kommt es zu einem Verlust des natürlichen Überschwemmungsgebietes der Aar auf ca. 85 m Länge. Dem gegenüber steht der Rückbau der bestehenden Trasse, so dass hier das natürliche Überschwemmungsgebiet seine ursprüngliche Ausdehnung wiedererlangen kann. In der Bilanz verbleibt ein Verlust von ca. 0,4 ha Retentionsraum, was als erhebliche und nachteilige Auswirkung auf die Umwelt anzusehen ist.

**Erläuterungen zum Punkt 2.3.7:** Das Aartal mit seinen Seitentälern hat eine wichtige Funktionen als Kalt- bzw. Frischluftbahn; die geplante Verlegung der Kreisstraße wird aber keine erheblichen Auswirkungen auf die bereits vorhandene Behinderung des Frischluft-/ Kaltluftabflusses haben. Die Höhe der Dammlage wird weitestgehend gleich bleiben (Höhe der Bahnlinie). Bei entsprechender Gestaltung (größerer Brückendurchlass) kann sich die Stauwirkung eher sogar verringern.

3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p><b>4</b></p>	<p><b>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</b></p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?</p> <p>Wenn ja, UVP-Pflicht.</p> <p>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.</p>	<p>nein</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p><b>Erläuterungen zu 4</b></p> <p>In Bezug auf die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens bei Teil 1 ist festzustellen, dass die Flächeninanspruchnahme und der Umfang der Neuversiegelung in Relation zu anderen Vorhaben als gering einzustufen sind. Die genannten Wirkfaktoren treffen bei rund der Hälfte der Anzahl zu, wie vor allem die zusätzliche Zerschneidung und visuelle Veränderungen. Dies erklärt sich dadurch, dass das Vorhaben in einem wenig vorbelasteten Bereich liegt. Es sind zwar keine umfangreichen Erdarbeiten erforderlich und daher erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszuschließen, trotzdem ist festzuhalten, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, bedingt durch die zusätzliche Zerschneidung und die visuellen Veränderungen.</p> <p>In Bezug auf die standortbezogenen Kriterien bei Teil 2 ist festzustellen, dass die ein Regionaler Grünzug betroffen ist. Darüber hinaus ist von kumulierenden Wirkungen im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der K 663 zw. Hettenhain und der B 54 (1. Bauabschnitt) auszugehen. Bei den rechtswirksamen Schutzgebietskategorien sind folgende Gebiete betroffen: Naturpark Rhein-Taunus, besonders geschützte Biotop und das Überschwemmungsgebiet an der Aar.</p> <p>Der Naturpark wird von der Trasse auf der gesamten Länge durchlaufen. Es handelt sich aber um eine großflächige Ausweisung, die in etwa den gesamten Rheingau - Taunus - Kreis umfasst. Insofern sind der Umfang der Betroffenheit und die Erheblichkeit gering. Die geschützten Biotop werden auf ca. 15 m Breite durchquert. Da es sich hier gleichzeitig um einen prioritären Lebensraumtyp (91E0) nach der FFH-Richtlinie handelt, ist deren Zerstörung somit als erheblich einzustufen. Das Überschwemmungsgebiet wurde für die Aar ausgewiesen. Auf einem etwa 85 m langen Abschnitt, der in Dammlage mit der Brücke über die Aar führt, wird es von der Trasse gequert, so dass mit einem Verlust von ca. 0,4 ha zu rechnen ist. Da die Retentionsfunktion im Naturhaushalt eine hohe Bedeutung aufweist, ist der Verlust dieser Funktion als erheblich zu werten.</p> <p>Bei den schutzgutbezogenen Kriterien ist festzustellen, daß lediglich zwei von acht genannten Schutzgutbereichen betroffen sind, darunter ist allerdings maßgeblich die Betroffenheit von Biotopen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere. In diesen Bereichen ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, da die Wirkintensitäten sehr hoch sind.</p> <p>Im Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen bei Teil 3 verbleiben unter den vorstehend erläuterten Aspekten die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Wasser.</p> <p>Beim Schutzgut Tiere sind Austausch- und Wechselbeziehungen gestört.</p> <p>Beim Schutzgut Pflanzen ist das ausschlaggebende Kriterium der Verlust</p>		

	<p>von Biotopen durch die Versiegelung, wobei auch ein temporärer Verlust erheblich sein kann. Die Zerschneidung zusammenhängender Biotope führt gleichfalls zu sehr hohen Wirkintensitäten.</p> <p>Beim Schutzgut Wasser entstehen die größten Beeinträchtigungen durch den Anschnitt von Grundwasserleitern.</p> <p>Ein beträchtliches Ausmaß stellt auch der Verlust an Retentionsfläche dar.</p> <p>Unter diesen vorgenannten Aspekten besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen. Somit besteht eine UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.</p>		
--	---	--	--